



Vorlage Nr.: V1965/17
Datum: 18. Oktober 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2018

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1403/16

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

2 (Sicherheit und Ordnung)

10.100.12.7.0.01 (Rettungsdienst)

10.100.12.7.0.02 (Leitstelle Teil Rettungs-
dienst)

Kostenart:

33210000 (Benutzungsgebühren und ähnli-
che Entgelte)

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

ca. 961.500 Euro für Einsätze anderer Be-
nutzerinnen/Benutzer gemäß
§ 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

In § 32 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ist geregelt, dass zwischen dem Träger des Rettungsdienstes (Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Brand- und Katastrophenschutzamt) und den Kostenträgern (gesetzliche Krankenkassen) einheitliche, leistungsgerechte Entgelte für den Rettungsdienst vereinbart werden. Diese sind gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzerinnen und Benutzer des Rettungsdienstes verbindlich.

Die vertragliche Grundlage des § 32 Abs. 1 SächsBRKG umfasst nicht die Erhebung von Entgelten für die Gruppe von anderen Benutzerinnen und Benutzern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder wo die Leistungen nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen sind.

Als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die anderen Benutzerinnen und Benutzer ist gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG eine Satzung notwendig, da andernfalls die Ermächtigung für die Erhebung der geplanten Gebühren von diesen Personen fehlt. Um eine einheitliche Verfahrensweise für die Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes zu gewährleisten, wurde bisher statt dem Begriff „Gebühren“ einheitlich der Begriff „Entgelte“ genutzt. Mit Schreiben vom 30. Januar 2017 verwies die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde darauf, dass die vorgenannte Ermächtigungsgrundlage (§ 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG) zur Festlegung von „Gebühren“ durch Satzung ermächtigt und empfahl daher unter anderem die Änderung der Rettungsdienstentgeltsatzung in die Rettungsdienstgebührensatzung. Da die bisherige Verwendung des Begriffes „Entgelt“ nicht zur Unwirksamkeit der Satzung führte, wurde die Satzung unterjährig nicht geändert. Mit der vorliegenden Neufassung soll dem Hinweis der Landesdirektion Rechnung getragen und künftig in dieser Satzung ausschließlich der Begriff der „Gebühren“ verwendet werden.

Des Weiteren wies die Landesdirektion darauf hin, dass nicht das Brand- und Katastrophenschutzamt Träger des Rettungsdienstes ist, sondern die Landeshauptstadt Dresden als öffentlich-rechtliche Körperschaft. In der Folge wurde mit der vorliegenden Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung die Benennung des Brand- und Katastrophenschutzamtes entfernt und ausschließlich auf die Landeshauptstadt Dresden Bezug genommen.

Im Juli 2017 wurden die Verhandlungen für die Rettungsdienstentgelte des Jahres 2018 zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern abgeschlossen. Die durchschnittlichen Entgelte pro Einsatz für die verschiedenen Fahrzeugarten des Rettungsdienstes (Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsetzfahrzeug) wurden neu ermittelt. Sie sind für alle Einsätze ab 1. Januar 2018 zu erheben.

Die für 2018 geplanten Kosten in Höhe von 24.588.194,59 Euro wurden in sogenannten Kosten-Leistungs-Nachweisen (KLN) übersichtlich zusammengestellt (Muster siehe Anlage 3). Diese KLN sind für alle Leistungserbringer gleichermaßen verbindlich.

Für das Brand- und Katastrophenschutzamt wurden drei KLN erstellt: einer für den Leistungserbringer Berufsfeuerwehr, einer für den Träger des Rettungsdienstes sowie der Wirtschaftsplan für die Integrierte Regionalleitstelle, Teil Dresden. Die verhandelten Kosten der KLN des Brand- und Katastrophenschutzamtes wurden in der Anlage 4 zusammengefasst dargestellt.

Bei den angeführten Kosten in den KLN wurden neben allgemeinen Preissteigerungen auch die voraussichtlich erforderlichen Kosten für die Ausbildung und Ergänzungsqualifikation von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern beachtet.

Darüber hinaus fließen in die Kostenbetrachtung 2018 für den Rettungsdienstbereich Dresden die Kosten der Leistungserbringer der vier weiteren Lose (private Hilfsorganisationen oder Unternehmen) mit ein.

Neben den für das Jahr 2018 geplanten Kosten fließen in die Entgeltberechnung die Ergebnisse der Vorjahre mit ein. Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung fortlaufend durch die Gegenüberstellung der Erlöse und Kosten jahresweise ermittelt und die Gewinn- und Verlustrechnung so fortgeschrieben (Anlage 5). Für das Jahr 2017 wurde unter Beachtung

- des fortgeschriebenen Überschusses aus 2015 und Vorjahren (4.851.208,24 Euro),
- der Ist-Kosten und Ist-Erlöse 2016 und damit des Defizites 2016 (-1.236.283,16 Euro) sowie
- der aktualisierten Plan-Kosten und Plan-Erlöse 2017 und damit des Defizites 2017 (-2.239.642,10 Euro)

ein voraussichtlich verbleibender Überschuss zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 1.375.282,97 Euro ermittelt. Aufgrund prognostizierter Risiken in 2018 wurden von den anerkannten Kosten für das Jahr 2018 (24.588.194,59 Euro) zunächst nur 595.000 Euro des Überschusses abgezogen, sodass sich die entgeltrelevanten Kosten und damit auch die geplanten Erlöse auf 23.993.194,59 Euro senken. Der rechnerisch verbleibende Überschuss in Höhe von 282,97 Euro wird von den Kosten 2019 abzusetzen sein.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt automatisch mit Hilfe einer Excel-Datei. Die einzelnen Tabellenblätter dieser Entgeltbedarfsberechnung sowie eine Erläuterung derselben sind in Anlage 6 beigelegt.

Mit Prüfung der KLN durch die fachkundigen und der Wirtschaftlichkeit verpflichteten Kostenträger ist sichergestellt, dass keine überzogenen Entgelte durch den Träger des Rettungsdienstes erhoben werden.

Da die Höhe der nach der Rettungsdienstgebührensatzung zu erhebenden Gebühren für andere Benutzerinnen und Benutzer identisch sein soll mit den nach § 32 SächsBRKG vereinbarten Entgelten für gesetzlich Krankenversicherte, ist die Anlage zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 15. Dezember 2016 (Entgelttabelle) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wie folgt anzupassen:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt 2017</u>	<u>Gebühr 2018</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	298,90 Euro	305,30 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	105,00 Euro	114,40 Euro
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	110,90 Euro	121,50 Euro

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Rettungsdienstgebührensatzung 2018 – öffentlich
Anlage 2	Synopse – öffentlich
Anlage 3	Muster eines Kosten-Leistungs-Nachweises (KLN) – nicht öffentlich
Anlage 4	Zusammenfassung der KLN 2016 bis 2018 – nicht öffentlich
Anlage 5	Gewinn- und Verlustrechnung – nicht öffentlich
Anlage 6	Entgeltbedarfsberechnung – nicht öffentlich

Dirk Hilbert